GEMEINDE FLIMS

Gemeinderatskanzlei
Via dil Casti 2
CH-7017 Flims Dorf
Tel. +41 81 928 29 29
Gemeinde@gemeindeflims.ch
www.gemeindeflims.ch

Gemeinde Flims – Erlass einer Planungszone

Anlässlich seiner Sitzung vom 05. Oktober 2023 hat der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 21 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) eine Planungszone mit folgenden Planungszielen erlassen:

- Prüfung und Ausscheidung einer differenzierten Zone für Hotel- und Beherbergungsbetriebe zur Sicherung bestehender Beherbergungsbetriebe sowie deren angemessene Weiterentwicklung, unter Berücksichtigung des Ortsbild- und Objektschutzschutzes und den damit zusammenhängenden Schutz- und Erhaltungszielen.

Die Planungszone umfasst Gebiete, in denen sich für die Gemeinde strategisch wichtige Beherbergungsbetriebe befinden und erstreckt sich – soweit vorhanden – auf die daran angrenzenden unüberbauten Gebiete. Ein Plan mit der Abgrenzung der der Planungszone unterstellten Gebiete liegt auf dem Bauamt Gemeinde Flims, Via dil Casti 2, 7017 Flims Dorf, öffentlich auf.

- In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 KRG).

Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. an den jeweils aktuellen Planungsstand anzupassen.

Die Planungszone gilt einstweilen für zwei Jahre und tritt mit der heutigen Bekanntgabe in Kraft. Der Erlass der Planungszone kann innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde bei der Regierung angefochten werden (Art. 101 Abs. 1 KRG).

Flims, 27. Oktober 2023 **Gemeindevorstand Flims**